

99129086261000, 99129086261000

# Anzeige eines Hausbrunnens

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/381385081/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129086261000, 99129086261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige eines Hausbrunnens
Leistungsbezeichnung II	Anzeige eines Hausbrunnens
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	eigene Quelle, Eigenwasserversorgungsanlage, Einzelwasserversorgungsanlage, Trinkwasserverordnung, Hausanschluss Trinkwasser, Trinkwasserentnahme, Kleinanlage zur Eigenversorgung, Trinkwasserversorgung, Hausbrunnen, Trinkwasseranschluss, Trinkwasser, Brunnen, Eigenversorgung, eigener Brunnen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_13.html</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_13.html</a> <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen</a>
Teaser	Sie sind als Inhaber eines Hausbrunnens zur Trinkwasserversorgung verpflichtet, diesen anzuzeigen.
Volltext	<p>Sie haben als Inhaber eines Hausbrunnens zur Trinkwasserversorgung die Pflicht, diesen anzuzeigen.</p> <p>Um die Trinkwasserqualität sicherzustellen muss das Wasser aus Hausbrunnen zur Trinkwasserversorgung in regelmäßigen Abständen auf Verunreinigungen untersucht werden.</p> <p>Zur Festlegung der notwendigen Untersuchungen sowie der Untersuchungsintervalle ist Ihrem zuständigen Gesundheitsamt die erstmalige Inbetriebnahme, Errichtung, wesentliche technische Veränderung oder der Übergang des Eigentums anzuzeigen.</p> <p>Im Anschluss wird sich das Gesundheitsamt bei Ihnen bezüglich einer Vor-Ort-Begehung melden und den Umfang der Untersuchung des Wassers sowie die Untersuchungshäufigkeit festlegen. Die mikrobiologischen Parameter der Anlagen 1 und 3 TrinkwV sind mindestens einmal im Jahr zu untersuchen.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Keine
<b>Voraussetzungen</b>	Inhaberschaft eines Hausbrunnens zur Trinkwasserversorgung
<b>Kosten</b>	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie zeigen Ihren Hausbrunnen an.</p> <p>Nachdem Sie alle Angaben getätigt und bestätigt haben, erhalten Sie vom zuständigen Gesundheitsamt eine Bestätigung der Anzeige.</p> <p>Ihr Gesundheitsamt wird sich zwecks einer Vor-Ort-Besichtigung Ihres Brunnens mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Sie müssen einen Hausbrunnen vier Wochen vor erstmaliger Inbetriebnahme, Errichtung oder Übergang des Eigentums beim örtlichen Gesundheitsamt anzeigen. Auch Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen, die wesentliche Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben können, müssen Sie vier Wochen im Voraus anzeigen. Die vollständige oder teilweise Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage müssen Sie innerhalb von drei Tagen anzeigen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Im Anschluss an die Anzeige wird sich das zuständige Gesundheitsamt bei Ihnen bezüglich einer Vor-Ort-Begehung melden und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen. Es fallen Gebühren an.
<b>Rechtsbehelf</b>	Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs besteht nicht.
<b>Kurztext</b>	<p>\- ganzer Leistungstitel: Anzeige eines Hausbrunnens</p> <p>\- jeder Hausbrunnen zur Trinkwasserversorgung ist anzuzeigen</p>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>\- ebenfalls Änderungen an Anlage oder Inhaber</li> <li>\- keine Unterlagen notwendig</li> <li>\- Gebühren fallen nicht an</li> <li>\- Behörde meldet sich im Anschluss bezüglich Vor-Ort-Begehung</li> <li>\- zuständige Behörde: zuständiges Gesundheitsamt</li> </ul>
Ansprechpunkt	örtlich zuständiges Gesundheitsamt
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja</li> <li>Schriftform erforderlich: Nein</li> <li>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</li> <li>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</li> </ul>
Ursprungsportal	Anzeige eines Hausbrunnens, Display of a domestic well